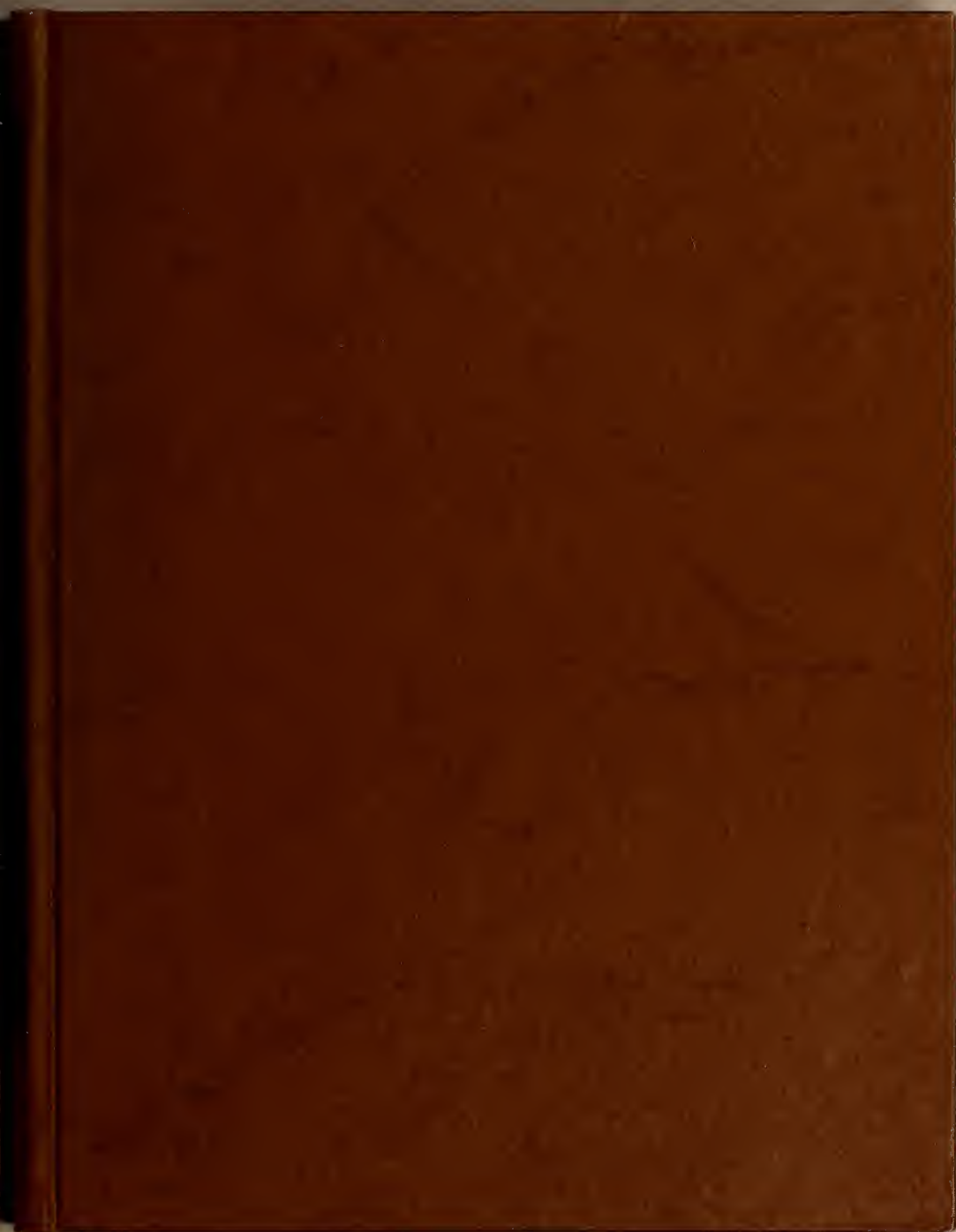
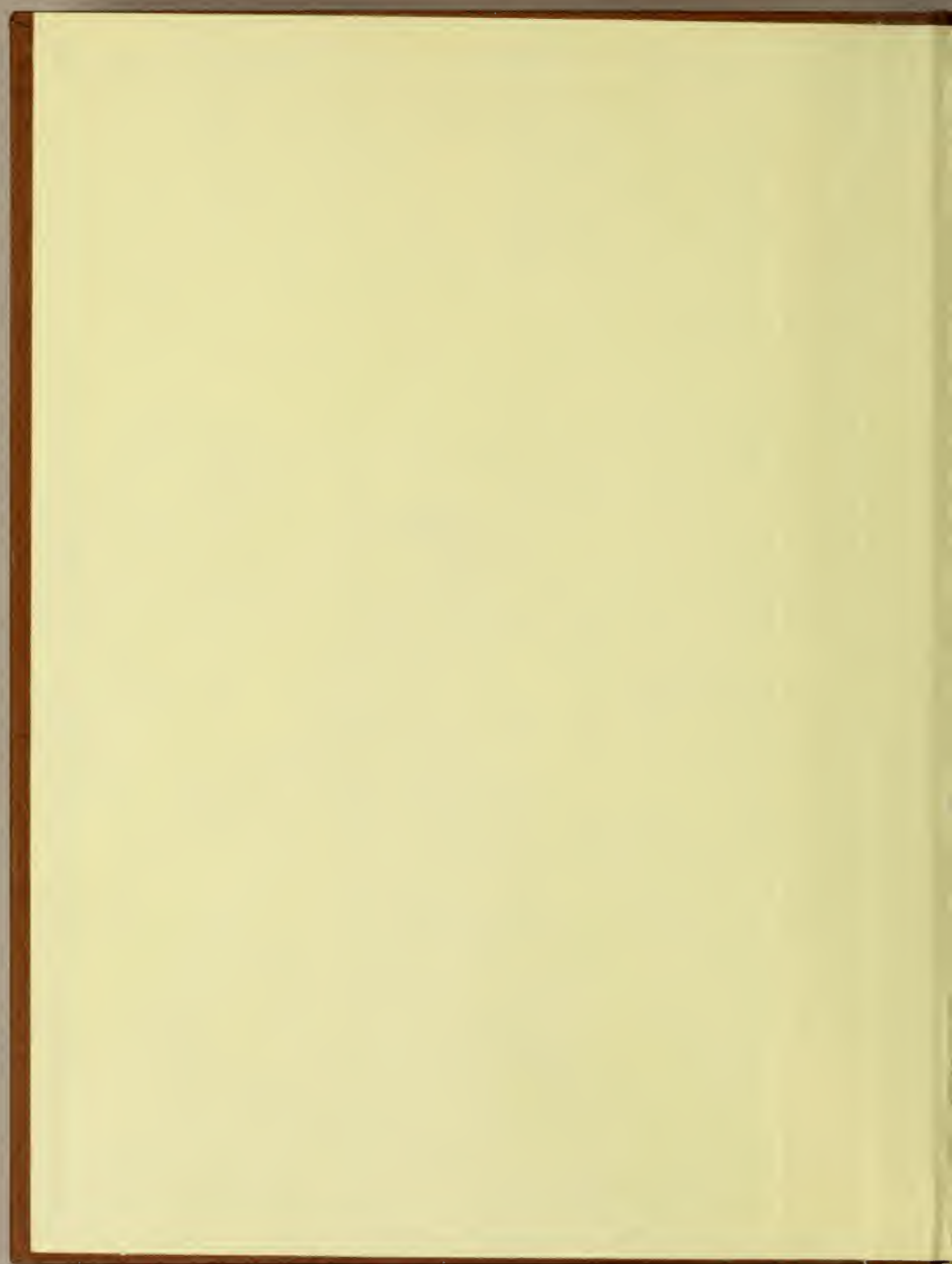
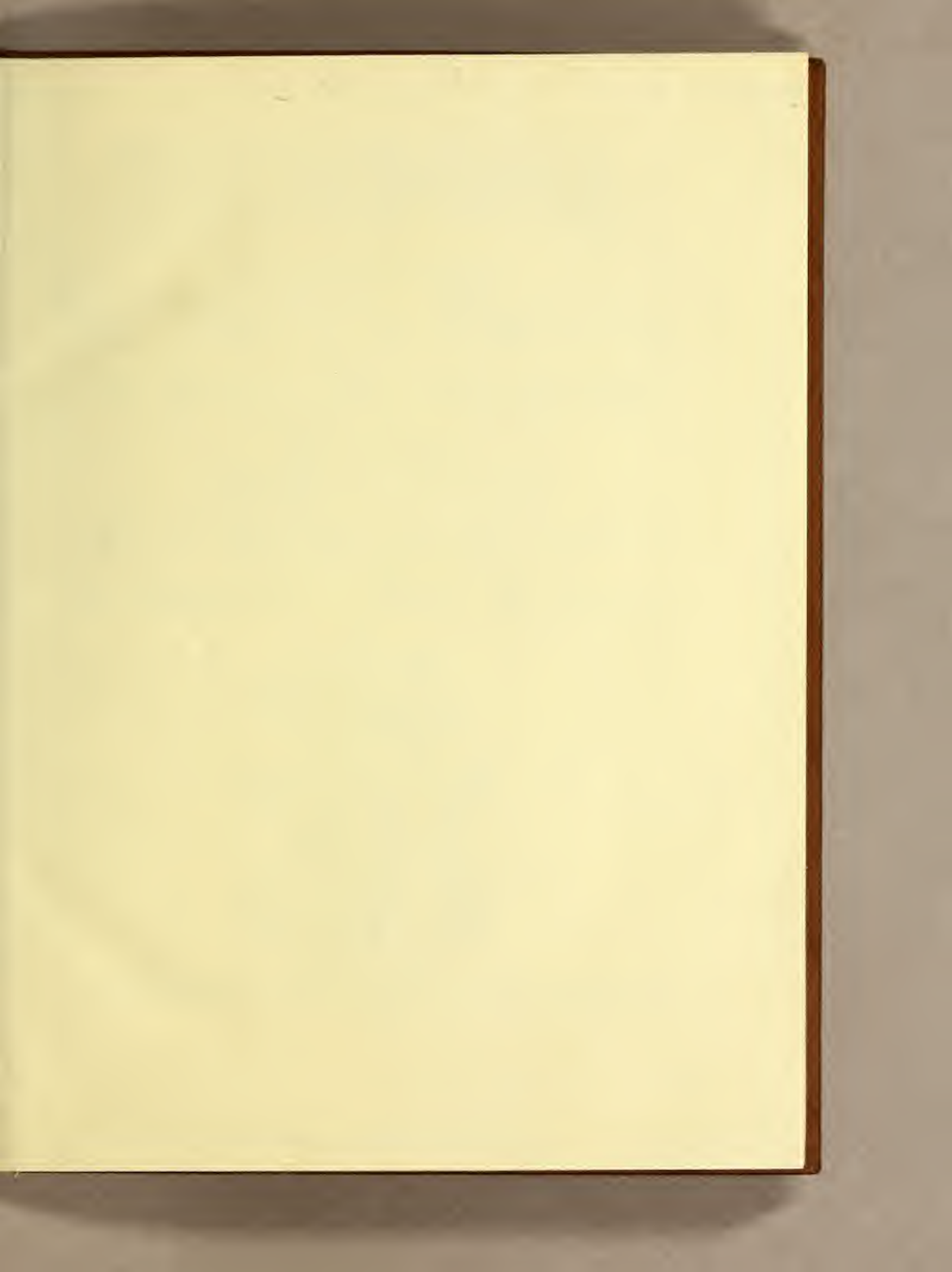








3 24

INTERIMS- PLACAT

betreffend
den

Handel nach den Dänischen
Colonien in America und auf der
Küste von Guinea.

Sub Dato FRIDERICHSBURG-Schloß, den 30 August. 1754.



Altona, gedruckt bey den Gebr. Burmester, Königl. privil. und Gymnas. Buchdr.

Wir Eriderich der Fünfte, von Gottes Gnaden,

König zu Dännemark, Norwegen,
der Wenden und Gothen, Herzog zu Schles-
wig, Holstein, Stormarn und der Dithmar-
schen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. 2c.
Thun kund hiemit: Daß wie Wir zum Behuf des gemeinen Be-
stehens, und zur Ausbreitung und Flor des Handels und der Seefahrt,
allergnädigst für gut befunden, Unsere Colonien in America St.
Thomas, St. Croix und St. Jean zusamt dem Fort Christians-
burg in Africa, samst was dazu gehöret, so sämtlich bishero der West-
Indisch- und Guineischen Compagnie unter Oetroy allergnädigst
übertragen worden, Allerhöchst Selbst zu übernehmen: Also hier-
durch allergnädigst bekannt gemacht wird, daß es sämtlichen Unseren
lieben und getreuen Unterthanen in Unseren Reichen Dännemark
und Norwegen, samst dem Herzogthum Schleswig zugelassen, so-
wol bemeldte Colonien in America, als auch das Fort Christians-
burg in Guinea zu besegeln, imgleichen Sclaven von Guinea nach
America überzuführen, bey welcher Fahrt sie verschiedene hiesige
Landes-Producten, zusamt andern auch von fremden Orten benö-
thigte, imgleichen von China und Ostindien anhero kommende
Waaren absetzen, auch von daher nach vorbemeldten Unseren Rei-
chen und Landen die Americanische Retouren und Frachten, welche
sie daselbst entweder für die ausbringende Waaren oder übergeführ-
te

te Sklaven erhandeln, oder auch von den Einwohnern auf Fracht annehmen mögten, zurückführen und verkaufen können.

Es haben demnach diejenigen, so diese Fahrt, so weit gegenwärtiges Jahr betrifft, unternehmen wollen, sich auf dem Contoir der West-Indisch und Guineischen Compagnie auf Christianshafen zu melden, und an die Compagnie 2 Rthlr. p. Last der Schiffs-Trächtigkeit zu erlegen, da ihnen solchemnachst aus Unser Rente-Kammer Unser Königl. See-Paß zu der bevorstehenden Reise, es mag nun solche destiniert seyn nach und von den Dänischen Americanischen Colonien oder nach Guinea, und von da nach America, und von da wieder nach dem Ort in Unseren Reichen oder Herzogthum Schleswig, welcher verlangt, und von beykommenden angezeigt wird, ertheilet werden soll. In vorangeführter Zeit genießen sie dieselben Freyheiten, so der West-Indisch und Guineischen Compagnie bishero bewilliget gewesen, nämlich Freyheit für Zoll, Consumtion, Accise, und allen sonstigen Impost, respectu sämtlicher zur Ausrüstung und Proviantirung benötigter, imgleichen der zur Cargaïson entweder von fremden Orten verschriebenen, oder hier einkaufenden Waaren, nach desfalls eingegebener genauen Requisition, imgleichen auch Freyheit für Last-Geld. Um welches alles die nöthige Anstalt von Unser Rente-Kammer gemacht werden wird. Dagegen wird bezahlet:

I. Beym Ein- und Ausgehen in den Dänischen Colonien in America die bishero gewöhnliche Recognition nebst Weger- und Ankerage-Geld, so sich beläuft:

Auf St. Thomas beym Eingehen an Recognition

— Dito beym Ausgehen

5 pro Cent

6 pro Cens

Weger-Geld 100 Pfund 3 fl.

Ankerage-Geld, so nach Proportion der Grösse eines jeden Schiffes 18 à 20 Rthlr. ist,

Auf St. Croix die Eingehende Recognition —

5 pro Cent

Dito die Ausgehende

5 pro Cent

Im übrigen eben so wie auf St. Thomas.

2. Auf

2. Auf der Küste Guinea wird nichts bezahlet, allein bey der Ankunft von Guinea nach St. Thomas oder St. Croix wird für die einbringenden Slaven

Auf St. Thomas

8 Rthlr. p. Kopf

St. Croix

4 Rthlr. p. Kopf bezahlet.

welches par Pieces des Indes oder für einen vollkommenen Mann oder Weiblichen Slaven, und für die andere à Proportion gerechnet wird.

3. Für die Retour-Ladungen von America wird der Zoll nach dem Belauf der Waaren bey dem Verkauf an dem Ort, wo die Waaren retourniren, bezahlet, nämlich:

1 pro Cent Species von den beweislich außer Reichs führenden Waaren,

und 2½ pro Cent Species von dem Belauf der in Unserm Reiche verbleibenden Waaren.

Diese vorbemeldte Conditionen sind jedoch nur für die Schiffe, so in diesem Jahr ausgerüstet werden, da es sonst bey dem Anfang zukünftigen Jahrs festgesetzt und bekannt gemacht werden soll, unter welcher Freyheit und gegen was vor Abgibt dieser Handel für die zukünftige Zeit getrieben, auch wie es sonst überhaupt darunter verhalten werden soll.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten. Uchrfundlich unter Unserm Königlichem Handzeichen und fürgedrucktem Insignel. Gegeben auf Unserm Schlosse Friderichsburg, den 30 August 1754.

FRIDERICH R.



[

n
t,
8:

geboten und zu bekommen bey den Gebrüdern Burmeister, Königl. privileg.
und Gymnasien Buchdr.

GGT

V13

GB
D397
1741
1

